

# Reglement über den Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft

---

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Dieses Reglement schafft unter dem Namen «Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft» einen Berufsbildungsfonds (Fonds) des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Fonds ist die Förderung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Fort- und Weiterbildung sowie der Nachwuchswerbung in der Fleischwirtschaft.

<sup>2</sup> Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach dem 4. Abschnitt.

## 2. Abschnitt: Geltungsbereich

### Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Mitgliedsbetriebe oder -betriebsteile des SFF und bezieht sich auf alle diese Betriebe (Arbeitgeber) des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft. Dazu gehören Betriebe, die hauptsächlich folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Fleisch;
- b) Herstellung von Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten;
- c) Grosshandel und Detailhandel mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Fonds gelten für die in den Betrieben nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmenden (Lernende, Teilzeitarbeitnehmende und Aushilfen inbegriffen).

Ausgenommen sind:

- a) Direktoren, Geschäftsführer und Arbeitnehmende mit gleichwertigen Funktionen;
- b) Betriebsinhaber und deren Familienmitglieder (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, direkte Nachkommen);
- c) Arbeitnehmende, die überwiegend in einem Nebenbetrieb oder im Haushalt beschäftigt sind.

### Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung ausüben:

- a. Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, einschliesslich früherer entsprechender Abschlüsse:
  1. Fleischfachassistent/-in EBA,
  2. Fleischfachmann/-frau EFZ,
  3. Detailhandelsfachmann/-frau EFZ Branche Fleischwirtschaft,
  4. Detailhandelsassistent/-in EBA Branche Fleischwirtschaft.
- b. Abschlüsse der höheren Berufsbildung:
  1. Berufsprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Fleischwirtschaft,
  2. Höhere Fachprüfung für Metzgermeister / Metzgermeisterin.

<sup>2</sup> Er gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, wenn mindestens eine Person über einen anerkannten Berufsabschluss nach Absatz 1 verfügt. Für alle weiteren Personen gilt der Fonds auch dann, wenn sie branchentypische Tätigkeiten ohne Abschluss nach Absatz 1 ausüben.

### Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### 3. Abschnitt: Leistungen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. finanzielle Entschädigung der Lehrbetriebe für Direktkosten, die für die Teilnahme der Lernenden (EFZ und EBA) nach Artikel 5 Buchstabe a an überbetrieblichen Kursen entstehen;
- b. finanzielle Entschädigung der Lehrbetriebe für Kosten für Lehrmittel und Ausrüstung der Lernenden (EFZ und EBA) nach Artikel 5 Buchstabe a;
- c. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Berufsorientierte Laufbahnberatung für Mitarbeiter der Fleischwirtschaft
- e. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- f. Projekte zu Weiterentwicklung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;

<sup>2</sup> Der Hauptvorstand des SFF kann auf Antrag der Fondskommission weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen.

### 4. Abschnitt: Finanzierung

#### Art. 8 Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb nach Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten nach Artikel 5 ausüben.

<sup>2</sup> Der Beitrag richtet sich nach den Einträgen im Individuellen Konto (IK) des unterstellten Arbeitnehmenden bei der jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskasse oder der Selbstdeklaration.

#### Art. 9 Beiträge

<sup>1</sup> Die jährlichen Beiträge belaufen sich auf CHF 4.00 pro Arbeitnehmer und Monat.

<sup>2</sup> Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

#### Art. 10 Beitragsmeldung

<sup>1</sup> Der Fonds fordert die unterstellten Betriebe auf, ihre dem Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft unterstellten Mitarbeitenden mit ihren entsprechenden Beitragsmonaten bis zum 31. Januar des Folgejahrs verbindlich zu melden. Bei Betriebsauflösungen haben die Meldungen sofort zu erfolgen.

<sup>2</sup> Unterlässt ein unterstellter Betrieb die Meldung, ist die Fondskommission berechtigt nach einmaliger Mahnung durch die Geschäftsstelle eine Taxation vorzunehmen. Mit der Taxation wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.

#### Art. 11 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Jahresbeitrag wird ein Mal jährlich erhoben.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

<sup>3</sup> Der Verzugszins beträgt 5 % ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist.

#### Art. 12 Befreiung von der Beitragspflicht

<sup>1</sup> Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF ein begründetes Gesuch einreichen.

<sup>2</sup> Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG<sup>3</sup> in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>4</sup>.

#### Art. 13 Begrenzung der Einnahmen

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen nach Artikel 7 unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt 50 Prozent der total eingegangenen Beiträge nicht übersteigen.

---

<sup>2</sup> SR 831.40  
<sup>3</sup> SR 412.10  
<sup>4</sup> SR 412.101

## 5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

### Art. 14 Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

1 Der Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverband SFF ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Regelmässige Überprüfung der Fondsziele und dessen Wirksamkeit.

### Art. 15 Fondskommission

1 Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
- d. Empfehlungen zur Verwendung der Mittel zuhanden des Hauptvorstands;
- e. die periodische Festlegung des Leistungskatalogs und des Anteils für die Reservebildung.

3 Sie genehmigt das Budget sowie die Rechnung und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

### Art. 16 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung.

2 Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung von Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

### Art. 17 Rechnung, Revision und Buchführung

1 Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision vom Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverband SFF durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727–731a des Obligationenrechts<sup>5</sup> geprüft.

2 Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

### Art. 18 Aufsicht

1 Der Fonds untersteht der Aufsicht des Hauptvorstands des Schweizer Fleisch-Fachverband SFF.

## 6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

### Art. 19 Genehmigung

Gestützt auf die Artikel 25 sowie Artikel 30 Buchstabe c der Statuten vom 1. Mai 2022<sup>6</sup> des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF wurde das vorliegende Reglement vom Hauptvorstand am 4.10.2023 und anschliessend von der Delegiertenversammlung am 15.11.2023 genehmigt.

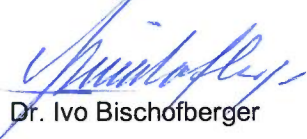
### Art. 20 Auflösung

1 Der Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF kann den Fonds auflösen.

2 Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Chur, 15.11.2023

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF  
Präsident



Dr. Ivo Bischofberger

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Daniel Schneider

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> Der Text der Statuten ist abrufbar unter: <https://sff.ch> > Geschäftsstelle > Dokumente.